

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>6975/2022</b>	<b>Zentralbereiche</b> Herr Spitzlei
<b>Verlustausgleich 2021 und 2022 für das Badezentrum</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Eine Aufrechnung zwischen dem vertraglich festgelegten Höchstbetrag der Verlustabdeckung in Höhe von 1.450.000 EUR und der bestehenden städt. Forderung wird für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt. Um das kommende Haushaltsjahr 2023 entsprechend zu entlasten, erfolgt bereits im Jahre 2022 eine Vorauszahlung auf den Verlustausgleich für 2022 in Höhe von 66.000 €. Damit ist sodann der Haushaltsansatz 2022 vollständig ausgeschöpft.
2. In den Haushalt 2023 wird ein ausgabewirksamer Ansatz in Höhe von 1.383.000 EUR aufgenommen (1.450.000 EUR abzüglich der Vorauszahlung in Höhe von 66.000 EUR).
3. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen ausgabewirksamen Verlust der Jahre 2021 und 2022 und dem festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von 1.450.000 EUR (derzeit wird hier von einem Betrag in Höhe von 122.916,79 EUR ausgegangen) wird zugunsten der Stadtwerke mit dem derzeitigen Forderungsbetrag der Stadt Mayen in Höhe von 495.478,24 EUR aufgerechnet, d.h. reduziert die Forderung, führt jedoch seitens der Stadt Mayen zu keiner unmittelbaren Zahlungsbelastung.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

In den Jahren 2019/2020 erfolgte – dies aufgrund einer entsprechenden Forderung des Landesrechnungshofes - eine entsprechende Neuregelung des Verlustausgleiches für das Badezentrum durch die Neufassung des entsprechenden Pachtvertrages sowie den Abschluss einer entsprechenden „Vergleichsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Pachtvertrag“. Es wird insoweit auf die Beschlussvorlage 5723/2019 zur Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2019 verwiesen.

Grundsätzlicher Tenor im Hinblick auf den Verlustausgleich ist u.a., dass der jährliche Verlustausgleich auf maximal 1.450.000 EUR (netto) begrenzt wird und, dass die entsprechenden Forderungen der Stadt gegen die Gesellschaft (es handelt sich hierbei um Forderungen, die dadurch entstanden sind, dass in den Anfangsjahren der Verlust gem. GuV und nicht der zahlungswirksame Verlust ausgeglichen worden ist) in Höhe von seinerzeit insgesamt 695.478,24 EUR (aktueller Restbestand: 495.478,24 EUR) bis auf Weiteres für einen Zeitraum von längstens 10 Jahren (Abrechnungszeitraum) gestundet wird. Diese Forderung der Stadt wird – beginnend mit dem Verlustausgleich für das Jahr 2019 - nur mit zukünftigen Forderungen der Gesellschaft auf Verlustausgleich und jährlich jeweils nur bis zu einem Maximalbetrag von 100.000 EUR aufgerechnet.

Dieses Verfahren wird auch so seit dem Jahre 2020 und damit ab dem Verlustausgleich für das Jahr 2019 angewandt.

Mit Schreiben vom 28.10.2022 hat nunmehr die Gesellschaft aufgrund eines entsprechenden Beschlusses in der Gesellschafterversammlung den ausgabewirksamen Anteil des Jahresverlustes 2021, ohne Berücksichtigung der geltenden Höchstbetragsfestsetzung und des Aufrechnungsanspruches in Höhe von insgesamt 1.479.416,79 € eingefordert.. Gleichzeitig wurde durch die Gesellschaft mit Schreiben vom 27.09.2022 zur Haushaltsplanung 2023 darauf hingewiesen, dass der ausgabewirksame Verlust des Jahres 2022 (der im Jahre 2023 auszugleichen ist) sich voraussichtlich auf 1.543.500 € belaufen wird und die Gesellschaft sich aufgrund der aktuellen Situation (Corona, Erhöhung der Energiekosten, Anstieg der Inflation) auch hier nicht in der Lage sieht, den jährlichen Aufrechnungsbetrag in Höhe von 100.000 € zu verkraften.

Im Hinblick auf den bestehenden Pachtvertrag mit seiner Begrenzung der jährlichen Verlustausgleichsübernahme, weist die Gesellschaft darauf hin, dass der Pachtvertrag hinsichtlich der Begrenzung an die aktuelle Situation angepasst werden muss. Alternativ sei eine Beendigung des bestehenden Pachtvertrages zum 31.12.2024 in Erwägung zu ziehen. Insoweit wird gesellschaftsseitig darum gebeten, zum Zwecke der Erhöhung des Betrages der maximalen Verlustabdeckung Gespräche mit der ADD aufzunehmen, da die seinerzeitige Festlegung nicht berücksichtigen konnte, dass die bereits oben genannten Aspekte in einem solchen Ausmaß eintreten werden.

Als Sofortlösung wird – bis zu einer evtl. Neufassung der bisherigen Regelungen - durch die Gesellschaft vorgeschlagen, die über die derzeit maximal mögliche Verlustabdeckung hinausgehenden Beträge mit dem „Topf der Überzahlungen ausgabewirksamer Verluste“ zu verrechnen.

Zusammenfassend wird hier seitens der Gesellschaft gefordert

- Die Aufrechnung zwischen ausgabewirksamem Verlust und der städt. Forderung zunächst für die Jahre 2021 und 2022 nicht vorzunehmen = 200.000 EUR,
- den ausgabewirksamen Verlust für die Jahre 2021 und 2022 in voller Höhe, d.h. ohne Anrechnung des vereinbarten Höchstbetrages zu übernehmen und mit der bestehenden Forderung zu verrechnen = 122.916,79 EUR und
- Änderung der bestehenden vertragsseitigen Festlegungen bezüglich des festgesetzten Höchstbetrages des Verlustausgleichs..

Aufgrund der derzeit bestehenden Ausnahmesituation und unter Abwägung der städt. Interessen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, wie folgt zu verfahren:

- Eine Aufrechnung zwischen dem vertraglich festgelegten Höchstbetrag der Verlustabdeckung in Höhe von 1.450.000 EUR und der bestehenden städt. Forderung wird für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt. Um das kommende Haushaltsjahr 2023 entsprechend zu entlasten, erfolgt bereits im Jahre 2022 eine Vorauszahlung auf den Verlustausgleich für 2022 in Höhe von 66.000 €. Damit ist sodann der Haushaltsansatz 2022 vollständig ausgeschöpft.
- In den Haushalt 2023 wird ein ausgabewirksamer Ansatz in Höhe von 1.383.000 EUR aufgenommen (1.450.000 EUR abzüglich der Vorauszahlung in Höhe von 66.000 EUR).
- Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen ausgabewirksamen Verlust der Jahre 2021 und 2022 und dem festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von 1.450.000 EUR (derzeit wird hier von einem Betrag in Höhe von 122.916,79 EUR ausgegangen) wird zugunsten der Stadtwerke mit dem derzeitigen Forderungsbetrag der Stadt Mayen in Höhe von 495.478,24 EUR aufgerechnet, d.h. reduziert die Forderung, führt jedoch seitens der Stadt Mayen zu keiner unmittelbaren Zahlungsbelastung.

- Eine evtl. Neufestsetzung des Höchstbetrages des Verlustausgleichs ist für die Zukunft zu prüfen. Wobei die aktuelle Situation sicherlich nicht als Normalfall zu unterstellen ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Vorlagentext!

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein!

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein!

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein!

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

**Anlagen:**

Keine Anlagen